

## „Ferienjob“

### Informationen rund um den Ferienjob

#### 1. Ferienjobs – was ist erlaubt?

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch zur Schule gehen, generell verboten, Jobben ist aber erlaubt.

- **13- bis 14-Jährige** dürfen täglich zwei Stunden leichte Aushilfsjobs übernehmen, zum Beispiel Prospekte austragen, Babysitten und Nachhilfe. Die Arbeit darf ihre Gesundheit nicht gefährden. Sie selbst dürfen darüber hinaus die Schule nicht vernachlässigen. Die Eltern müssen grundsätzlich zustimmen.
- **15- bis 17-Jährige** dürfen bis zu acht Stunden an Werktagen (grds. nicht an Wochenenden und Feiertagen) arbeiten, maximal 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Gearbeitet werden darf zwischen 6 und 20 Uhr. Schwere Lasten schleppen oder andere gefährliche Arbeiten dürfen nicht verrichtet werden, ebenso regelmäßige Arbeiten bei Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm.
- **Volljährige** Schüler und Studenten dürfen als Erwachsene bis zu 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück arbeiten. Alles, was darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr, sondern schon eine „geringfügige Beschäftigung“.

#### 2. Wer in den Ferien arbeitet, zahlt grundsätzlich Lohnsteuer

Ferienjobber sind Arbeitnehmer und deshalb lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann u. U. die Lohnsteuer vom Arbeitslohn mit 25 % pauschal erheben. Diese pauschale Lohnsteuer wird regelmäßig vom Arbeitgeber getragen, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Ferienjobber kann auch eine Lohnsteuerkarte abgeben. Vorteil: Lohnsteuer wird in der Steuerklasse I, die typisch für Schüler ist, erst ab einem Arbeitslohn von ca. 10.200 € pro Jahr anfallen. Die meisten Schüler verdienen aber weniger, so dass sie in der Regel keine Steuern zahlen müssen. Wenn sie eine Lohnsteuerkarte einreichen, können evtl. einbehaltene sie sich bereits gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückerstatten lassen. Sofern Sie keine Lohnsteuerkarte besitzen, wenden Sie sich bitte an ihr Finanzamt.

**Achtung:** Ein gut dotierter Ferienjob kürzt bzw. verhindert bei Volljährigen evtl. andere Steuervergünstigungen (z.B. Ausbildungsfreibeträge, Kinderfreibeträge bzw. Kindergeldansprüche).

#### 3. Ferien- oder Mini-Job?

Welcher Job?	Wie viel Steuern?	Wie viel Beiträge zur Sozialversicherung?
<b>Ferienjob</b> („kurzfristige Beschäftigung“) Gearbeitet wird nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück (5-Tage-Woche).	Pauschalierung mit 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag möglich, wenn nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage und durchschnittlich max. 12 € Arbeitslohn je Stunde und 62 € je Arbeitstag verdient werden. Tipp: Individuelle Besteuerung nach Lohnsteuerkarte möglich!	Beitragsfrei für den Ferienjobber und den Arbeitgeber.
<b>Mini-Job</b> („geringfügige Beschäftigung“) Mini-Jobber dürfen nur 400 € im Monat verdienen, egal wie lange sie arbeiten.	Mini-Jobber brauchen keine Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber zahlt 2 % Lohnsteuerpauschale.	Beitragsfrei für den Mini-Jobber. Der Arbeitgeber zahlt abhängig vom Monatslohn 13 % Pauschalbeitrag für die Krankenkasse, 15 % für die Rentenversicherung und 2 % Steuerpauschale.
<b>Mini-Job im Privathaushalt</b> („geringfügige Beschäftigung“) Zum Beispiel Haushaltshilfen oder Kinderbetreuer.	Mini-Jobber brauchen keine Lohnsteuerkarte. Der private Arbeitgeber zahlt 2 % Lohnsteuerpauschale.	Beitragsfrei für den Mini-Jobber. Der private Arbeitgeber zahlt 5 % Krankenversicherung, 5 % Rentenversicherung und 2 % Steuerpauschale.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!

Dipl.-Kfm. (FH) Benedikt Roemer  
Steuerberater  
Gladbacher Str. 1, 41179 Mönchengladbach

Kontakt:  
Tel.: 02161/905000  
Mail: info@roemer-steuerberatung.de  
Internet: [www.roemer-steuerberatung.de](http://www.roemer-steuerberatung.de)

Alle Informationen und Angaben in dieser Information habe ich nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

(Stand: Juni 2011)